

# **Löwenzahn Kindergarten e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 5 1. Der Verein führt den Namen „Löwenzahn Kindergarten e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in der Roggenbachstr. 30, 76133 Karlsruhe.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## **10 § 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 15 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte, sowie die Durchführung der folgenden Maßnahmen:
  1. Förderung der sozialen Kontakte zwischen Kindern ungeachtet ihrer Fähigkeiten, Herkunft und Nationalität;
  - 20 2. Durchführung gezielter pädagogischer Maßnahmen zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Kinder;
  3. Förderung der sozialen Kontakte zwischen Eltern.
4. Darüber hinaus können weitere Aktivitäten z.B. im Bereich der sozialen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Unterstützung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund entwickelt werden.
- 25 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 30 6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und/oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 35 7. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Dachverband der Elterninitiativen Karlsruhe e.V.“, Amtsgericht Karlsruhe VR 865, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **40 § 3 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die natürlichen Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag  
45 entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Verein unterscheidet ordentliche, aktive, Förder-, pädagogische und Ehrenmitglieder.
5. Ordentliche Mitglieder sind der/die Erziehungsberechtigten des/der in einem  
50 Betreuungsvertrag genannten Kindes/Kinder.

Wenn ein Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.

6. Fördermitglieder unterstützen den Verein vor allen Dingen finanziell und ideell.
7. Eine aktive Mitgliedschaft besteht, wenn eine natürliche Person ohne einen  
55 | Betreuungsvertrag im Verein aktiv ist.
8. Pädagogische Fachkräfte sind die angestellten Erzieher und Erzieherinnen, sowie die  
Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr. Sie können ausschließlich im Rahmen einer  
pädagogische Mitgliedschaft, mit eingeschränkten Rechten (s. dazu §8 Absatz 7) dem  
Verein beitreten.
- 60 | 9. An natürliche Personen kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie wird z.B.  
für besonderes Engagement verliehen an Mitglieder deren Kinder den Kindergarten  
bereits verlassen haben. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betreffenden  
Person. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell und beratend. Über Beginn und  
Ende der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 65 | 10. Die aktive- und die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer Fördermitgliedschaft  
kombiniert werden.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 70 | 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter  
Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende;
  - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - c. durch Ausschluss bei
    - 75 | - schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
    - grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
    - Nichtzahlung der Beiträge, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der  
Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und in dieser Mahnung  
der Ausschluss angedroht wurde.
    - 80 | - bei Nichterfüllung der in der Beitragsordnung geregelten Mitarbeit
  - d. mit dem Tod des Mitgliedes.
  - e. mit der Beendigung des Anstellungsvertrages bei der pädagogischen  
Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Mitgliedes.

- 85 | 1. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied  
schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle  
Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 90 | 3. Der Betreuungsvertrag endet mit Beendigung der Mitgliedschaft aller  
Erziehungsberechtigter.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 95 | 1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der  
Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, nach ihren Möglichkeiten und im Rahmen der  
gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben des Vereins sowie den Vereinszweck zu  
unterstützen.
- 100 | 3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche  
Stimmrechtsübertragungen für einzelne Mitgliederversammlungen sind zulässig.

4. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Vertreter, Bevollmächtigte oder sonstige Repräsentanten.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- 105 2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Geldbeträge, sowie Mindestbeiträge in Form einer Mitarbeit regelt. Auch ein Aufnahmebeitrag kann vorgesehen werden.
- 110 3. Ehrenmitglieder und die pädagogische Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 110 4. Ausgaben, die sich aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen nicht decken lassen, können auf die Mitglieder umgelegt werden, gegebenenfalls differenziert nach Mitgliedsformen. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- 115 5. Bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet (auch nicht anteilig). Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

120

### § 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - 125 • das Leitungsteam
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- 130 1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet bei Bedarf (wenn der Vorstand es für notwendig erachtet) und mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, sowie Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen elektronisch z.B. per e-mail oder schriftlich einzuberufen (per Post oder falls möglich über Fächer im Kindergarten verteilt).
- 135 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die MV ist zuständig für:
  - a. die Bestellung des Vorstandes und deren Widerruf;
  - b. die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - 140 c. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes;
  - d. die Entlastung des Vorstandes;
  - e. die Änderung der Satzung;
  - f. die Änderung des Vereinszwecks;
  - g. die Auflösung des Vereins;
  - 145 h. die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung;
  - i. die Umlage von Ausgaben, die sich aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen nicht decken lassen.
  - j. die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen zur Mitgliederversammlung.
  - 150 k. grundlegende Änderungen des pädagogischen Konzepts;
  - l. Ernennung des Kassenprüfers.

Die MV entscheidet darüber hinaus über wichtige Fragen, sofern sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Näheres muß in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, sondern als interne Regelung zwischen Vorstand und MV anzusehen ist.

155

4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind wie es Vorstandsmitglieder gibt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und unter Hinweis auf die Beschlußfähigkeitsregelung einzuberufen. Diese MV ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, solange die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder über der der anwesenden oder vertretenen pädagogischen Mitglieder des Vereins liegt.
5. Die MV wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Leitung (Moderation) delegieren. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV den Leiter.
6. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen beschließt die MV.
7. Pädagogische Mitglieder sind bei Abstimmungen zu Finanzfragen und Personalfragen nicht stimmberechtigt. Bei allen anderen Abstimmungen besitzen sie eine Stimme.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins erfolgt namentlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder und zugleich  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die MV bestimmt hierzu einen Protokollführer, der das Protokoll führt und unterzeichnet. Inhalt und Form wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
10. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass der Vorstand den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich die geänderte Tagesordnung bekannt geben kann.
11. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist es erforderlich, dass der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

160

165

170

175

180

185

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Schatzmeister. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.
3. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines Vorstandsmitglieds.
5. Im Innenverhältnis sind bei Geschäften, die einen Wert von 1000 EUR übersteigen, die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich berechtigt.

190

195

200

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 205 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von zwei
- 210 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden und am Sitz des Vereins von jedem Mitglied eingesehen werden können.
9. Der Vorstand ist zuständig für
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b. die Geschäftsführung;
  - 215 c. die Entscheidungen über die Personalauswahl, wobei das Leitungsteam zu hören ist.
  - d. den Abschluss von Betreuungs- und Anstellungsverträgen;
  - e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Form der Mitgliedschaft und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
  - 220 f. die Aufstellung des Haushaltsplans;
  - g. die Übertragung von Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder.
- Für seine Aufgabenerfüllung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und
- 225 bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Leitungsteam

- 230 1. Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus:
- den pädagogischen Mitgliedern, die durch den Vorstand mit Leitungsfunktionen betraut wurden.
  - einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands, welche vom Vorstand gewählt werden
- 235 2. Das Leitungsteam ist für die inhaltliche Leitung und Organisation des Kindergartens zuständig. Seine Aufgaben sind:
- pädagogisches Konzept
  - Kindergartenordnung
  - Platzvergabe
  - Vorschläge zur Personalauswahl
- 240 3. Sitzungen des Leitungsteams werden durch das Leitungsteam, mündlich/fernmündlich oder elektronisch z.B. per e-mail einberufen.
4. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 245 5. Beschlüsse des Leitungsteams bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Das Leitungsteam kann durch Beschluss Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- 250

## §11 Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein nur für Schäden, die in der Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

255 **§ 12 Kassenprüfung**

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind
  - 260 a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
  - b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
  - c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
  - d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
  - e. Prüfung des Vereinsvermögens
  - 265 f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
3. Der Kassenprüfer ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.
4. Eine Kassenprüfung ist durchzuführen zum Ende jedes Geschäftsjahres, sowie zusätzlich zu jedem Vorstandswechsel.

270

**§ 13 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind Danise Castrejon, Gwendolin Mandel, Jaqueline Harer, Martina Lange, Siegrid Hohn, Brigitte Sieg, Sandra Scheuerpflug, Andrea Thorwarth, Elke Bresch, Björn Bresch, Oliver Rettig, Patric Siebrand, Samir Gajjar, Susanne Dischinger.

275

280

285

In Kraft getreten am 6.4.2016